



Regio Infra Service Sachsen GmbH

Unfallmeldetafel I (EIU)

mit Unfallmeldeplan (Anhang 1)

Unfallmeldestellen: Stollberg/Sachs; Frankenberg/Sachs

Nach einem Unfall im Bahnbetrieb:

Aufgaben des Mitarbeiters der Unfallmeldestelle

Ruhe bewahren! Überblick verschaffen!

Nachbargleise oder Straße beeinträchtigt?

- **Unfallstelle sichern**
- Gleissperrung sowie Abschaltung/Erdung der Fahrleitung
- **Feuerwehr, Polizei, Rettungskräfte usw. anfordern** (Gesprächsnachweis für entsprechende Strecke abarbeiten)

Inhalte der Meldung:

- Was ist geschehen (Zeit, Unfallort, Verletzte/Tote, Feuer)?
- Was ist bereits veranlasst?
- Bahnanlagen und Fahrzeuge betriebsfähig?
- Gefährliche Stoffe freigeworden (UN-Nr. bzw. Placards-Nr.(Gefahrzettel))?
- Aufräumarbeiten notwendig/Aufgleistechnik erforderlich?

Aufgaben des Mitarbeiters am Ereignisort

- Erste Hilfe leisten (Verbandskasten auf Triebfahrzeug, BGI/GUV-I 503 „Anleitung zur Ersten Hilfe“ beachten)
- Feuer bekämpfen (Löscher auf dem Triebfahrzeug)
- Unfallmeldetafel I EVU beachten

Maßnahmen der Unfallmeldestelle (soweit möglich) vor Eintreffen der Einsatzleitung bzw. des Notfallmanagers / Notdienstes

- Spuren und Beweisstücke sichern, soweit möglich und sachdienlich
- Zeugen ermitteln soweit möglich (Adressen und Rufnummern notieren)
- Eintreffende Helfer einweisen
- Für Absperrung sorgen
- weitere Betriebsführung vorbereiten (soweit möglich)

Wenn Notfallmanager/Notdienst bzw. Einsatzleitung eintreffen, diese über die Situation und die ergriffenen Maßnahmen unterrichten und Leitung übergeben.

Anhang zur Unfallmeldetafel I EIU

Unfallmeldeplan

1. Verhalten bei Eintritt von gefährlichen Ereignissen (Unfälle und Störungen)

Unfälle sind:

- Kollisionen, Entgleisungen, Personenunfälle, Zusammenpralle (BÜ - Unfall), Fahrzeugbrände, sonstige Unfälle im Eisenbahnbetrieb

Störungen sind:

- Vorbeifahrt eines Zuges am Haltbegriff, unzulässiges Anfahren am Haltbegriff, unzulässige Einfahrt in einen besetzten Gleisabschnitt, Störung am BÜ, Störungen am Fahrzeug, Störungen an der Infrastruktur, Störungen durch betriebliche Fehlhandlung

Für die Zuordnung Unfall/Störung ist das Ausgangsereignis entscheidend.

Die Triebfahrzeugführer handeln nach den Vorgaben der Unfallmeldetafel I. des EVU

2. Mitgeltende Vorschriften

- Eisenbahn – Unfalluntersuchungsvorschrift (EUUV)
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo – NE)
- Notfallmanagement, Brandschutz (Ril 123)

3. Eilige Meldungen nach einem Ereignis

Bei Eintritt eines Ereignisses hat der feststellende bzw. unmittelbar betroffene Betriebsbedienstete eine Sofortmeldung an die zuständige Unfallmeldestelle (Zugleiter Stollberg/Sachs, FdI Frankenberg/Sachs) der Strecke zur Sperrung und Sicherung der Unfallstelle sowie zum Anfordern von Hilfskräften abzusetzen.

Nach Maßgabe der Unfallmeldetafel III (FB029.4) ist durch den Zugleiter der RIS eine Eilige Meldung (FB030) an die zuständige Aufsichtsbehörde zu senden (LfB).

Unfallmeldetafel I (Seite 1 dieses Dokumentes) abarbeiten!

In allen Fällen ist sofort die zuständige Notfallbereitschaft durch den jeweiligen Zugleiter zu verständigen. Dieser verständigt – je nach Ereignis – die Leitungsbereitschaft des EIU RIS.

Bei Eintritt eines gefährlichen Ereignisses mit Beteiligung des EIU RIS dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Leitungsbereitschaft des EIU RIS durch die beteiligten Mitarbeiter der RIS keinerlei Angaben (außer eigene Personalien) über das Ereignis gegenüber Dritten (Notdienste beteiligter EVU, Bundespolizei, Landespolizei, Staatsanwaltschaft, EBA, EUK, Landeseisenbahnaufsicht, Gewerbeaufsicht usw.) gemacht werden.

Die Unfallstelle, Unfallspuren, Fahrzeuge, Fahrzeugteile, elektronische Fahrdaten und sonstiger Inhalt der Fahrzeuge dürfen bis zur Freigabe durch den Untersuchungsbeauftragten nicht berührt oder verändert werden.

Ausnahmen: Rettungs- und Bergungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, Löschmaßnahmen.

4. Unfalluntersuchung

Die Untersuchung von gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Untersuchung gefährlicher Ereignisse im Eisenbahnbetrieb (EUV).

Für die Untersuchung schwerer Ereignisse im Eisenbahnbetrieb ist die Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung zuständig.

5. Unfallbericht intern

Der EBL bzw. dessen Vertreter untersucht eingetretene Ereignisse und berichtet dem Unternehmer binnen einer Woche hierüber. Niederschriften und Anlagen sind beizufügen.

6. Unfallmeldung an die Aufsichtsbehörde

Unfallmeldungen an die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgen durch den EBL des EIU RIS, dieser stellt die erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Verfügung.



FB029.1 Unfallmeldetafel I (EIU)

Gültig ab
19.12.2022

Version 2.0

7. Meldungen an andere Stellen

Der EBL meldet im Bedarfsfall unverzüglich Unfälle an die

- Berufsgenossenschaft bei Tod oder Verletzung von Mitarbeitern
- Versicherungsgesellschaft bei eigenen oder fremden Sachschäden.

*

*

*

*